

Az.: 4 K 984/17.A



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch Richter als Einzelrichter
ohne mündliche Verhandlung am 05.11.2018 für Recht erkannt:

Das Verfahren wird insoweit eingestellt, als die Klage zurückgenommen wurde.

Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet, das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Klägers bezüglich Venezuela festzustellen. Insoweit wird der Bescheid der Beklagten vom 20.02.2017 in den Ziffern 4, 5 und 6 aufgehoben.

Von den Kosten des Verfahrens hat der Kläger fünf Sechstel und die Beklagte ein Sechstel zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Jeder Beteiligte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der andere Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

[illegible]

[REDACTED]

Mit Bescheid vom [REDACTED].2017 erkannte die Beklagte die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu, lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab, stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG fest, drohte die Abschiebung nach Venezuela nach einer Ausreisefrist von 30 Tagen an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte die Beklagte an, dass die Transsexualität des Klägers eine für den Flüchtlingsschutz relevante Verfolgung in Venezuela nicht begründe. Ein Kausalzusammenhang zwischen den vom Kläger geschilderten Ereignissen und seiner Ausreise lasse sich nicht erkennen, da er sich von Dezember 2015 bis Juli 2016 ohne weitere Behelligungen in Caracas aufgehalten habe. Etwaige Misshandlungen durch Polizeibeamte widersprächen dem Willen der Regierung und seien Ausdruck eigenmächtiger und pflichtwidriger Überschreitung ihrer Befugnisse. Zudem sei es dem Kläger möglich gewesen, den Beeinträchtigungen in einem anderen Landesteil zu entgehen. Der Kläger habe vor seiner Rückkehr nach Caracas mehr als fünf Jahre in Venezuela leben können, ohne dass ihm etwas zugestoßen sei. Mögen die Lebensumstände für Transsexuelle in Venezuela schwieriger als für andere gesellschaftliche Gruppen sein und möge das in Lateinamerika übliche Machtgehebe breiteste gesellschaftliche Verächtlichmachung für Transsexuelle bedeuten, könne dennoch nicht von einer

ausweglosen unzumutbaren Lage ausgegangen werden. Gegen die Verfolgungswahrscheinlichkeit des Klägers spreche, dass er im Februar 2015 nach Caracas zurückgekehrt sei und sich trotz der damaligen Vorfälle dort Arbeit gesucht habe. Der Kläger werde bei einer Rückkehr nach Venezuela nicht in eine existenzielle Notlage geraten, da er in den von ihm erlernten Berufen bereits tätig gewesen sei und auch künftig seinen Lebensunterhalt bestreiten könne.

Mit seiner am [REDACTED].2017 gegen den Bescheid vom [REDACTED].2017 erhobenen Klage macht der Kläger geltend, dass er transsexuell sei und sich als Frau definiere. Nach dem Personenstand werde er als Mann geführt. Es werde auf die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Dresden verwiesen, wonach sich angesichts der Ausgrenzung von Personen, die nicht den heteronormativen Vorstellungen der Dominanzgesellschaft entsprächen, ein Abschiebungsverbot ergebe. In einem Bericht der Organisation accsi werde erwähnt, dass in Venezuela kein einziges gegen Zugehörige der Gruppe der nicht heteronormativ identifizierten Personen verübtes Delikt aufgeklärt worden sei. Ausweislich des Berichtes werde von einem Homohass des Staates und der Gesellschaft ausgegangen, welcher so weit reiche, dass diese Personen bei der für den Erhalt von Lebensmitteln erforderlichen Registrierung ausgeschlossen und mithin aus dem bereits staatlicherseits sehr eingeschränkten Zugang zu Nahrungsmitteln ausgeschlossen würden. In dem Bericht würden willkürliche Übergriffe auf Transsexuelle und extralegale Tötungen beschrieben. Zudem setze sich der Bericht mit der mangelhaften Verfolgung von Delikten gegen Transsexuelle auseinander. Transsexuellen werde systematisch kein Schutz gewährt. Der Kläger gehe davon aus, dass die durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs festgeschriebene Pflicht, die Situation der verfolgten Person im Herkunftsland aufzuklären, die Übersetzung des Berichtes sowie die Beteiligung des Auswärtigen Amtes umfasse. Es werde auf die Stellungnahmen von Amnesty International vom 07.03.2018 und 10.02.2017 und des UNHCR vom März 2018 verwiesen.

Der Kläger beantragt sinngemäß, unter Rücknahme seiner Klage im Übrigen,

Abschiebehindernisse festzustellen und den Bescheid vom 20.02.2017 insoweit aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 21.09.2018 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird die Gerichtsakten und beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter, dem der Rechtsstreit mit Beschluss der Kammer gemäß § 76 Abs. 1 AsylG zur Entscheidung übertragen wurde, entscheidet gemäß § 101 Abs. 2 VwGO mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung.

Das Verfahren ist analog § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO insoweit einzustellen, als der Kläger seine Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz - GG -, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG und Gewährung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG mit Schriftsatz vom 11.10.2018 zurückgenommen hat.

Im Übrigen ist die zulässige Klage insoweit begründet, als der Kläger unter Aufhebung der Ziffern 4, 5 und 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.02.2017 die Verpflichtung der Beklagten begehrt, das Vorliegen von Abschiebungsverboten festzustellen.

Der Bescheid der Beklagten vom 20.02.2017 ist zu dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in den Ziffern 4, 5 und 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Deshalb stellte die Beklagte zu Unrecht das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten fest (Ziffer 4 des Bescheides). Sie durfte dem Kläger keine Ausreisefrist setzen (Ziffer 5 Satz 1 des Bescheides), die Abschiebung nicht androhen (Ziffer 5 Satz 2 und Satz 3 des Bescheides) und kein Einreise- und Aufenthaltsverbot befristen (Ziffer 6 des Bescheides).

Zunächst hat der Kläger einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese

Voraussetzung liegt vor. Es kann dahinstehen, ob bei den venezolanischen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere bei der Polizei, eine große Anzahl an Beamten landesweit ihre Kompetenzen gegenüber Transsexuellen, teils unter Anwendung körperlicher Gewalt, überschreiten und dies zu einem Abschiebungsverbot führt (so Verwaltungsgericht Dresden, Urteil vom 29.10.2012 - A 1 K 1411/09 -). Denn das Gericht hat im vorliegenden Einzelfall bereits erhebliche Zweifel, ob es dem Kläger aufgrund der derzeit prekären Versorgungslage in Venezuela möglich ist, an hinreichend Nahrungsmittel zu gelangen. Die Nahrungsmittel in Venezuela sind knapp und die Teuerungsrate für Nahrungsmittel steigt (vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Stellungnahme vom 25.01.2018 zu Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.07.2017). Internationale Organisationen warnen vor einer humanitären Krise (Handelsblatt, Artikel vom 03.06.2018, "Venezuela führt wegen Hyperinflation neue Währung ein"). Die schwere Wirtschaftskrise verursache Versorgungsschwierigkeiten und Versorgungsengpässe, wobei auch Güter des täglichen Bedarfs und Medikamente oft über längere Zeiträume nicht verfügbar seien (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Venezuela, Reisehinweise für Venezuela vom 23.05.2018). Der im Mai 2016 ausgerufene Ausnahmezustand über das gesamte Land gelte fort, wobei ein wirtschaftlicher und medizinischer Versorgungsnotstand bestehe (Auswärtiges Amt, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 23.05.2018). Im ganzen Land komme es zu Ausfällen der Versorgung mit Trinkwasser und Strom (vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Stellungnahme vom 25.01.2018 zu Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.07.2017; Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 23.05.2018). Der gravierende Mangel an Nahrungsmitteln gehe vorwiegend zu Lasten von besonders hilfsbedürftigen Personen (vgl. Human Rights Watch, World Report 2018 vom 18.01.2018). Mehr als zwölf Prozent der Bevölkerung müssten mit zwei Mahlzeiten oder weniger auskommen (Amnesty International, Amnesty Report Venezuela, 21.05.2017). Die transsexuelle Orientierung des Klägers begründet in Anbetracht der geringen sozialen Akzeptanz und der diskriminierenden Einschränkung seiner Rechte (vgl. Amnesty International, Stellungnahme vom 07.03.2018 zu Anfrage des Verwaltungsgerichts Dresden vom 01.02.2018; Auswärtiges Amt, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Caracas, Stellungnahme vom 01.07.2008 zu Anfrage des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 08.04.2008, Stellungnahme vom 14.11.2011 zu Anfrage des Verwaltungsgerichts Dresden vom 02.09.2011) derart gefahrerhöhende Umstände, dass der Kläger zu einem besonders hilfsbedürftigen Teil der venezolanischen Bevölkerung zählt, deren Existenzminimum derzeit gefährdet wäre. Zwar verteilt die venezolanische Regierung Lebensmittel, deren Ausgabe von sogenannten "Lokalen Versorgungs- und Produktionskomitees" organisiert wird (vgl.

ARD, Deutsche Welle, Bericht vom 01.03.2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation), jedoch hat das Gericht erhebliche Zweifel, ob der Kläger hiervon profitieren würde. Denn transsexuelle Personen werden von Staatsbediensteten diskriminiert und schikaniert (vgl. Amnesty International, Stellungnahme vom 07.03.2018 zu Anfrage des Verwaltungsgerichts Dresden vom 01.02.2018). Auch würden den Kläger beim Erwerb sonstiger Nahrungsmittel nicht hinnehmbare Einschränkungen erwarten, da transsexuelle Personen von der venezolanischen Gesellschaft abgelehnt werden. Insgesamt sei die venezolanische Gesellschaft von einer Einstellung geprägt, die bestimmte Personengruppen als Angriff auf die Männlichkeit erlebe (Auswärtiges Amt, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Caracas, Stellungnahme vom 01.07.2008 zu Anfrage des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 08.04.2008). Transsexuelle müssen mit Diskriminierung, Beschimpfungen und tätlichen Angriffen rechnen (Auswärtiges Amt, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Caracas, Stellungnahme vom 01.07.2008 zu Anfrage des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 08.04.2008). Diese geringe soziale Akzeptanz besteht auch gegenwärtig fort (Amnesty International, Stellungnahme vom 07.03.2018 zu Anfrage des Verwaltungsgerichts Dresden vom 01.02.2018). Vom Kläger darf nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 -) auch nicht erwartet werden, seine sexuelle Orientierung im Heimatland lediglich im Verborgenen auszuleben. Der Anerkennung eines für die Identität des Menschen derart bedeutsamen Merkmals wie seiner sexuellen Orientierung widerspräche es, wenn von den Mitgliedern der entsprechenden sozialen Gruppe verlangt würde, diese Orientierung geheim zu halten.

Bei dieser Sachlage ist der Bescheid der Beklagten vom 20.02.2017 zu dem maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in den Ziffern 4, 5 und 6 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Zunächst stellte die Beklagte zu Unrecht das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten fest (Ziffer 4). Außerdem durfte die Beklagte nicht gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG in Verbindung mit § 59 AufenthG die Abschiebung nach Venezuela androhen und eine Ausreisefrist setzen (Ziffer 5), da die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG). Auch die Befristung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Ziffer 6) ist aufzuheben, da kein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Das Urteil ist analog § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO insoweit unanfechtbar, als das Verfahren eingestellt wurde.

Im Übrigen kann gegen dieses Urteil Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen. Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.